

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 4

Artikel: Das Kurpfuschertum

Autor: Hunziker, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Zuwendung von 2000 Franken

hat das Schweizerische Rote Kreuz durch das internationale Rotkreuz-Komitee in Genf erhalten. Die japanische Kaiserin Shōken hatte seinerzeit einen Fonds errichtet, dessen Zinsertragnis für Unterstützung von Friedensarbeiten des Roten Kreuzes bestimmt war. Mit der Ausrichtung ist das internationale Komitee in Genf betraut. Die Verteilung des Zinses pro 1922 im Betrag von total 25,000 Schweizerfranken ist kürzlich bekannt gemacht worden. Es erhalten die Rotkreuz-Vereine von Oesterreich Fr. 3000, Esthland 2000, Finnland 2000, Frankreich 2000, Ungarn 3000, Rumänien 2000, Jugoslawien 3000, Siam 2000, Schweden 2000, Schweiz 2000 und Tschechoslovakei 2000. Bei der Begründung des Schweizerischen Betreffnisses wird unsere Betätigung in der Bekämpfung der Epidemien und die Hilfsaktion für Rußland hervorgehoben.

Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Das Kurpfuscherthum.

Referat von Herrn Dr. H. Hunziker, Stadtphysikus in Basel, an der Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren in St. Gallen, im Juni 1922.

Meine Herren! Herr Regierungsrat Dr. Memmer hat mich ersucht, an Ihrer Versammlung über die Kurpfuscherfrage zu referieren. Es ist dies ein Thema, das in den letzten Jahren verschiedentlich an Ärztekongressen, in medizinischen Zeitschriften, in Broschüren und in der Tagespresse erörtert worden ist und das durch gewisse Initiativen, die in verschiedenen Kantonen in der letzten Zeit lanciert worden sind, ein lebhaftes Interesse der Gesundheitsbehörden gerade heute beanspruchen kann. Als Kurpfuscher bezeichnet man denjenigen, der ohne ein vorhergegangenes medizinisches Studium und ohne einen Befähigungsnachweis vor einer staatlichen Prüfungskommission erbracht zu haben, gewerbsmäßig die Heilkunde ausübt.

Das Kurpfuscherunwesen ist in unserm Land offenbar ein alteingewurzelttes Uebel. Schon vom 17. Jahrhundert an finden wir gesetzliche Bestimmungen gegen die fremden und einheimischen Marktschreier und Quackjälber oder Stumpelärzte, wie die erlassenen Verordnungen damals die wilden Ärzte betitelten. Ein vom Jahr 1733 datierter bernischer Er-

laß bedroht solche, welche Kranke besorgen, ohne vorher, entweder durch die medizinische Fakultät, die chirurgische Sozietät der Hauptstadt oder die äußern autorisierten Kommunen im Land genau und sorgfältig geprüft worden zu sein und die obrigkeitliche Bewilligung erhalten zu haben, mit Gefangenschaft oder nach Umständen mit Strafen an Ehr, Leib und Gut.

Eine drastische Schilderung vom Kurpfuscherwesen zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts gibt uns auch Jeremias Gotthelf im „Annebäbi Zowäger“. Wir lächeln über seine Schilderungen des Quackjäblers, der die Gebrechen seiner Patienten durch einen Blick in eine Flasche klaren Wassers bestimmte, und jenes Charlatans, jenes Doktors im Emdtal bei Frutigen, der den Weibern die Hand auf die Brust legte und mit ihnen betete, oder, wenn man ihn um Rat frug für einen Kranken im Emmental, ein Fernrohr nahm und kaltblütig nach der Himmelsgegend hinsah, wo das Emmental lag, um zu ergründen, ob der Patient den Glauben hätte oder nicht. Und die Leute sahen solchen Manövern auf das gläubigste zu. Und doch, sinnloser waren diese Prozeduren nicht,

als das Gebaren gewisser Leute, die man heute in unserer aufgeklärten Zeit ruhig gewähren läßt, ihre Mitmenschen durch absonderliche Maßnahmen zu bedoktern, wenn man einem Kurpfuscher erlaubt, mit einem Vergrößerungsglas aus den Augen seiner Patienten jegliche Krankheit zu diagnostizieren, oder einem andern gestattet, seine Patienten mit dem „magnetischen Pendel“ zu behandeln. Größer war der frühere Aberglaube und unsinniger waren jene Prozeduren nicht als die eben genannten der Gegenwart.

Die Bundesverfassung stellt die Regelung des Arztwesens den Kantonen anheim, indem Art. 33 bestimmt: „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen.“ Einen solchen Ausweis verlangen alle schweizerischen Kantone, mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh. Auch dieser Kanton hat jedoch gewisse Einschränkungen. So lauten seine einschlägigen Bestimmungen:

Art 1. „In der Praxis herrscht, was den ärztlichen oder tierärztlichen Beruf betrifft mit Ausnahme der im nachstehenden Art. 3 bezeichneten Fälle, volle Freiheit, und können die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Kantonsbewohner, welche die gesetzliche Niederlassung haben, an der Ausübung dieses Berufes nicht gehindert werden.“

Art. 3 stellt fest: „Einzig die infolge bestandener Prüfung anerkannten Personen sind zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie, inbegriffen die Geburtshilfe, zu gerichtlichen, medizinischen, militärärztlichen und andern amtlichen Verrichtungen, sowie zur Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Berichten mit amtlichem Charakter berechtigt.“

Art. 4. „Wer in der Ausübung der ärztlichen Praxis oder des Vertriebes von Arzneien und Giften durch Fahrlässigkeit oder Unwissenheit eine körperliche oder geistige Schädigung an einer Person verursacht, wird je nach den vorliegenden mildern oder schweren

Umständen mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 bestraft. Solchen, die wiederholt wegen derartigen Vergehen bestraft sind, kann durch richterlichen Spruch die weitere Ausübung der ärztlichen Praxis untersagt werden.“

Soweit Appenzell A.-Rh. Dank diesen Bestimmungen ist denn auch Appenzell A.-Rh. bis heute das Eldorado der Kurpfuscher geblieben, das Refugium, von dem aus sie durch ihre Reklamen, die durch Zeitungen und Kalender in die Großstadt sowohl wie in die entferntesten Alpentäler dringen, ein leichtgläubiges Publikum anlocken und schädigen.

Bis vor kurzem war der Kanton Glarus in ähnlicher Weise berühmt durch Zahl und Qualität seiner Kurpfuscher wie Appenzell A.-Rh. Glarus ging sogar noch weiter als Appenzell, es reservierte nicht einmal die höhere Chirurgie und die Geburtshilfe den Ärzten, dagegen schützte es den Titel der wissenschaftlich gebildeten Medizinalpersonen. Dem Treiben der Kurpfuscher im Kanton Glarus wurde ein rasches Ende bereitet durch den Beschluß der Landsgemeinde von 1920.

Die entsprechende neue Gesetzesvorschrift lautet: „Die erwerbsmäßige Ausübung der ärztlichen Praxis ist nur denjenigen Personen gestattet, welche das eidgenössische Diplom für patentierte Ärzte erworben haben.“

Übergangsbestimmung: „Personen, welche seit mehr als 10 Jahren den ärztlichen Beruf im Kanton Glarus ausgeübt haben und sich über eine genügende medizinisch-wissenschaftliche Bildung ausweisen, kann vom Regierungsrat die weitere Ausübung des Berufes als Arzt bewilligt werden.“

Das Gesetz wirkte sehr gut. Dr. Fritsch in Glarus schrieb mir vor kurzem: „Gerne komme ich Ihrem Wunsch um Auskunft nach und berichte Ihnen, daß wir praktisch von der Kurpfuscherei erlöst sind. Die wesentlichen Pfuscher sind plötzlich verschwunden oder haben aufgehört.“

Den umgekehrten Entwicklungsgang hat

Graubünden gemacht. Durch Abstimmung vom 30. April 1922 ist mit großem Mehr eine Initiative vom Volk angenommen worden, welche verlangt, daß die Ausübung der giftfreien Kräuterheilmethode mit Ausschluß der Chirurgie unter folgenden Bedingungen gestattet werde:

1. Der Praktikant muß das schweizerische Bürgerrecht besitzen und in allen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

2. Er muß sich ausweisen über genügende Kenntnisse der Heilkräuter, ihrer Heilwirkung und der von ihm behandelten Krankheiten.

3. Die Prüfung erfolgt durch eine vom Kleinen Rat bestellte Kommission aus fünf Mitgliedern, worunter ein Arzt.

Es bleibt abzuwarten, wie das Gesetz auf die Verhältnisse im Kanton Graubünden wirken wird, insbesondere wie weit sich das Kurpfuscher-tum unter seinem Schutz entwickeln wird. Abzuwarten bleibt auch sein Einfluß auf den Fremdenverkehr Graubündens. Ein Gesetz, das bezüglich der Bekämpfung ansteckender Leiden einer starken Unsicherheit ruft, so daß keine Gewähr mehr dafür besteht, daß Infektionskrankheiten frühzeitig erkannt und ab-

gesondert werden, bei der es möglich ist, daß Seuchenfälle längere Zeit vom Kräuterdozent unerkannt verschleppt werden, muß von ungünstiger Wirkung auf den Besuch der bündnerischen Kurorte sein.

Was durch Kurpfuscher in dieser Hinsicht angestellt werden kann, mag das Beispiel eines bekannten schweizerischen Kurpfuschers zeigen, der eine Pockenepidemie mit zirka 45 Erkrankungen und 11 Todesfällen auf dem Gewissen hat. Er war selbst an Pocken erkrankt, ohne das Leiden diagnostizieren zu können, und gab trotzdem seine Konsultationen. Dadurch wurde die Seuche auf seine Patienten übertragen. Der gleiche Kurpfuscher behandelte auf einem abgelegenen Berghof einen Typhuskranken auf zirka vier Stunden Entfernung, ohne ihn je gesehen zu haben. Die Folge war eine Typhusepidemie mit zirka 10 Erkrankungen und mehreren Todesfällen.

Ein Kanton, der früher eine starke Entwicklung des Kurpfuscherwesens zeigte, der Kanton Baselland, ist in letzter Zeit sehr energisch vorgegangen, so daß in seinem Gebiet eine bedeutende Abnahme des Kurpfuschertums zu konstatieren ist. (Fortsetzung folgt.)

Aus dem Vereinsleben.

Altdorf und Umgebung. Die 12. ordentliche Generalversammlung des Samaritervereins Altdorf wurde am 22. Januar 1923 im Gasthaus „zur Eintracht“ abgehalten. Präsident A. Bloch begrüßte die anwesenden Passiv- und Aktivmitglieder, worauf die Versammlung die Geschäfte erledigte nach der vorliegenden Traktandenliste. Aus dem so trefflich vom Vereinspräsidenten abgefaßten Jahresbericht konnte man entnehmen, daß das Berichtsjahr 1922 eines der arbeitsreichsten war seit dem Bestehen des Samaritervereins. Es sei daraus folgendes erwähnt: Auf Ende 1922 ist ein Bestand von 349 Mitgliedern (2 Ehren-, 50 Aktiv-, 1 Frei- und 296 Passivmitglieder), somit ein Zuwachs von 38 Mitgliedern, gegenüber dem Vorjahre. In zwei außerordentlichen Generalversammlungen wurde die Neueinrichtung eines Krankenmobilitätsmagazins und im September

der Ankauf eines Krankenautos beschlossen. Die Einrichtung des K. M. M. brachte dem Vorstand sehr viel Arbeit, umso mehr als die Anschaffung der Krankenmobilitäten rasch vor sich gehen mußte, um dieselben in einer besonders hierfür eingerichteten Ausstellungs-kabine der 1. Urner-Gewerbeausstellung der Einwohnerschaft von Altdorf und Umgebung vorführen zu können. Offiziell eröffnet ist das Magazin seit dem 1. November und ist in kurzer Zeit von zwei Monaten schon reichlich benützt worden. Bezüglich der Anschaffung des Krankenautomobils ist zu bemerken, daß dasselbe auf Ende dieses Monats zur Betriebsübergabe erwartet wird. Im verfloßenen Jahr wurden 40 Krankenwagentransporte ausgeführt, wozu sich wiederum in sehr zuvorkommender Weise Aktivmitglieder als Begleitpersonen ohne jede Entschädigung zur Verfügung stellten. Erste Hilfeleistungen wurden